

TE Bvwg Erkenntnis 2026/2/25 G314 2335794-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2026

Entscheidungsdatum

25.02.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §66 Abs1

FPG §70 Abs3

NAG §55 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 66 heute
 2. FPG § 66 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 3. FPG § 66 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 4. FPG § 66 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 5. FPG § 66 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 6. FPG § 66 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
-
1. FPG § 70 heute
 2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. NAG § 55 heute
 2. NAG § 55 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

3. NAG § 55 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. NAG § 55 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. NAG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. NAG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. NAG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. NAG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

G314 2335794-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des rumänischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , vertreten durch Dorothee FELLINGER, MA, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2025, Zl. XXXX , betreffend die Erlassung einer Ausweisung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des rumänischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 , vertreten durch Dorothee FELLINGER, MA, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2025, Zl. römisch 40 , betreffend die Erlassung einer Ausweisung zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids wird als unbegründet abgewiesen römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids wird Folge gegeben und dieser Spruchpunkt dahingehend abgeändert, dass es darin richtig zu lauten hat: „Dem Beschwerdeführer wird gemäß § 70 Abs 3 FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt.“ römisch zwei. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids wird Folge gegeben und dieser Spruchpunkt dahingehend abgeändert, dass es darin richtig zu lauten hat: „Dem Beschwerdeführer wird gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt.“

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (BF) hielt sich zumindest ab XXXX in unregelmäßigen Abständen wiederholt im Bundesgebiet auf und wurde am XXXX .2015, XXXX .2018, XXXX .2018, XXXX .2019, XXXX .2021 und zuletzt am XXXX .2022 jeweils nach Rumänien abgeschoben. Der Beschwerdeführer (BF) hielt sich zumindest ab römisch 40 in unregelmäßigen Abständen wiederholt im Bundesgebiet auf und wurde am römisch 40 .2015, römisch 40 .2018, römisch 40 .2018, römisch 40 .2019, römisch 40 .2021 und zuletzt am römisch 40 .2022 jeweils nach Rumänien abgeschoben.

Am XXXX .2025 wurde er bei einer Personenkontrolle in XXXX angetroffen. Dabei wurde festgestellt, dass er keiner Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachging, nicht aufrecht gemeldet war und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügte. Am römisch 40 .2025 wurde er bei einer Personenkontrolle in römisch 40 angetroffen. Dabei wurde festgestellt, dass er keiner Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachging, nicht aufrecht gemeldet war und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügte.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verständigte den BF daraufhin von der Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung und forderte ihn mit Schreiben vom XXXX .2025 auf, sich dazu zu äußern und Fragen zu seinem Aufenthalt in Österreich sowie zu seinem Privat- und Familienleben zu beantworten. Der BF reagierte auf

dieses Schreiben nicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verständigte den BF daraufhin von der Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung und forderte ihn mit Schreiben vom römisch 40 .2025 auf, sich dazu zu äußern und Fragen zu seinem Aufenthalt in Österreich sowie zu seinem Privat- und Familienleben zu beantworten. Der BF reagierte auf dieses Schreiben nicht.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der BF daraufhin gemäß § 66 Abs 1 FPG iVm § 55 Abs 3 NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt I.) und ihm gemäß § 70 Abs 3 FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt II.). Die Ausweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass er in Österreich weder einer Erwerbstätigkeit nachgehe noch ausreichende Unterhaltsmittel habe und auch nicht krankenversichert sei, sodass die Voraussetzungen für ein (drei Monate übersteigendes) unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nicht erfüllt seien. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der BF daraufhin gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz 3, NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und ihm gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.). Die Ausweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass er in Österreich weder einer Erwerbstätigkeit nachgehe noch ausreichende Unterhaltsmittel habe und auch nicht krankenversichert sei, sodass die Voraussetzungen für ein (drei Monate übersteigendes) unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nicht erfüllt seien.

Dagegen richtet sich die Beschwerde, mit der der BF offenbar die ersatzlose Behebung dieses Bescheids anstrebt, weil er nunmehr über eine aufrechte Meldeadresse verfüge und eine Arbeitszusage sowie einen Termin zur Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages am XXXX .2026 habe. Dagegen richtet sich die Beschwerde, mit der der BF offenbar die ersatzlose Behebung dieses Bescheids anstrebt, weil er nunmehr über eine aufrechte Meldeadresse verfüge und eine Arbeitszusage sowie einen Termin zur Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages am römisch 40 .2026 habe.

Das BFA legte die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Feststellungen:

Der am XXXX im rumänischen Ort XXXX geborene BF ist Staatsangehöriger von Rumänien und beherrscht die rumänische Sprache. Er ist gesund und arbeitsfähig. Der am römisch 40 im rumänischen Ort römisch 40 geborene BF ist Staatsangehöriger von Rumänien und beherrscht die rumänische Sprache. Er ist gesund und arbeitsfähig.

Der BF war in Österreich von XXXX bis XXXX beinahe durchgehend mit Nebenwohnsitz und von XXXX bis XXXX mit Hauptwohnsitz gemeldet; danach weist er im Bundesgebiet bis XXXX nur kurzfristige Wohnsitzmeldungen in Polizeianhaltezentren auf, wo er vor den Abschiebungen jeweils für wenige Tage angehalten wurde. Seit XXXX ist er nunmehr in einem Winterquartier für obdachlose Menschen der Caritas der Erzdiözese XXXX mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der BF war in Österreich von römisch 40 bis römisch 40 beinahe durchgehend mit Nebenwohnsitz und von römisch 40 bis römisch 40 mit Hauptwohnsitz gemeldet; danach weist er im Bundesgebiet bis römisch 40 nur kurzfristige Wohnsitzmeldungen in Polizeianhaltezentren auf, wo er vor den Abschiebungen jeweils für wenige Tage angehalten wurde. Seit römisch 40 ist er nunmehr in einem Winterquartier für obdachlose Menschen der Caritas der Erzdiözese römisch 40 mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Dem BF wurde nie eine Anmeldebescheinigung ausgestellt; er hat dies auch nicht beantragt. Er ist in Österreich bislang weder einer der Sozialversicherung gemeldeten Beschäftigung nachgegangen noch war er krankenversichert. Er hat auch keine begründete Aussicht, eingestellt zu werden.

Der BF hat im Bundesgebiet keine relevanten familiären oder privaten Bindungen; er hat hier auch keine konkreten Integrationsschritte gesetzt.

Strafgerichtlich ist der BF in Österreich unbescholten; es liegen auch keine Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen vor.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und des Gerichtsaktes des BVwG sowie aus Sozialversicherungsdaten und Informationen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister

(IZR) und dem Strafregister. Anhaltungen in Schubhaft in den Jahren XXXX , XXXX , XXXX und XXXX sind im ZMR und IZR, die Abschiebungen nach Rumänien im IZR dokumentiert. Der Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und des Gerichtsaktes des BVwG sowie aus Sozialversicherungsdaten und Informationen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) und dem Strafregister. Anhaltungen in Schubhaft in den Jahren römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 sind im ZMR und IZR, die Abschiebungen nach Rumänien im IZR dokumentiert.

Für den BF liegt dem BVwG kein Ausweisdokument vor. Sein Name, Geburtsdatum, Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit werden anhand der vorliegenden Informationen aus Datenbanken (ZMR, IZR) festgestellt, zumal er sich laut ZMR bei der Meldebehörde zuletzt offenbar mit einem XXXX ausgestellten rumänischen Reisepass auswies und am XXXX .2025 entsprechend der aktenkundigen behördlichen Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme ein entsprechendes Identitätsdokument bei sich hatte. Für den BF liegt dem BVwG kein Ausweisdokument vor. Sein Name, Geburtsdatum, Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit werden anhand der vorliegenden Informationen aus Datenbanken (ZMR, IZR) festgestellt, zumal er sich laut ZMR bei der Meldebehörde zuletzt offenbar mit einem römisch 4 0 ausgestellten rumänischen Reisepass auswies und am römisch 40 .2025 entsprechend der aktenkundigen behördlichen Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme ein entsprechendes Identitätsdokument bei sich hatte.

Rumänischkenntnisse sind aufgrund der Herkunft des BF plausibel.

Für gesundheitliche Probleme des BF gibt es keine Beweisergebnisse. Seine Arbeitsfähigkeit folgt aus seinem grundsätzlich erwerbsfähigen Alter und dem Beschwerdevorbringen hinsichtlich einer geplanten Arbeitsaufnahme.

Die Wohnsitzmeldungen des BF ergeben sich aus dem ZMR. In Übereinstimmung mit der laut ZMR seit XXXX .2025 aufrechten Wohnsitzmeldung wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass er nunmehr an der Adresse XXXX gemeldet sei. Dabei handelt es sich um ein Notquartier für wohnungslose Männer (siehe <https://www.caritas-XXXX.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/notschlafstellen/winternotquartiere/> bzw. <https://www.XXXX.at/das-areal/detail/caritas-notquartier-pav-4>; Zugriff jeweils am 24.02.2026). Die Wohnsitzmeldungen des BF ergeben sich aus dem ZMR. In Übereinstimmung mit der laut ZMR seit römisch 40 .2025 aufrechten Wohnsitzmeldung wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass er nunmehr an der Adresse römisch 40 gemeldet sei. Dabei handelt es sich um ein Notquartier für wohnungslose Männer (siehe <https://www.caritas-römisch40.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/notschlafstellen/winternotquartiere/> bzw. <https://www.römisch40.at/das-areal/detail/caritas-notquartier-pav-4>; Zugriff jeweils am 24.02.2026).

Für den BF sind in Österreich keine Sozialversicherungsdaten gespeichert, weshalb davon auszugehen ist, dass es bis zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht zu der in der Beschwerde angekündigten Arbeitsaufnahme gekommen ist, obwohl dies – ausgehend von der behaupteten Unterzeichnung des Arbeitsvertrags am XXXX .2026 – zu erwarten wäre. Andere Anhaltspunkte für eine begründete Aussicht des BF, eingestellt zu werden, liegen nicht vor. Die Beantragung oder Ausstellung einer Anmeldebescheinigung ist weder dem IZR noch dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen. Für den BF sind in Österreich keine Sozialversicherungsdaten gespeichert, weshalb davon auszugehen ist, dass es bis zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht zu der in der Beschwerde angekündigten Arbeitsaufnahme gekommen ist, obwohl dies – ausgehend von der behaupteten Unterzeichnung des Arbeitsvertrags am römisch 40 .2026 – zu erwarten wäre. Andere Anhaltspunkte für eine begründete Aussicht des BF, eingestellt zu werden, liegen nicht vor. Die Beantragung oder Ausstellung einer Anmeldebescheinigung ist weder dem IZR noch dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen.

Es gibt keine Beweisergebnisse für konkrete private oder familiäre Anbindungen des BF in Österreich oder für Integrationsbemühungen, auch in der Beschwerde wird dazu nichts vorgebracht.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit des BF in Österreich ergibt sich aus dem Strafregister. Es sind auch keine Verwaltungsübertretungen oder andere Verstöße gegen die öffentliche Ordnung ersichtlich.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

Das BVwG hat - wenn es in der Sache selbst entscheidet - seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (siehe VwGH 29.01.2025, Ro 2023/04/0026).

Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen BescheidsZu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids:

Als Staatsangehöriger von Rumänien ist der BF Fremder iSd § 2 Abs 4 Z 1 FPG und EWR-Bürger iSd § 2 Abs 4 Z 8 FPG. Als Staatsangehöriger von Rumänien ist der BF Fremder iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG und EWR-Bürger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Gemäß § 66 Abs 1 FPG können EWR-Bürger dann ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs 3 NAG – unter anderem wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 51 NAG – das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG können EWR-Bürger dann ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des Paragraph 55, Absatz 3, NAG – unter anderem wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Paragraph 51, NAG – das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Gemäß § 51 Abs 1 NAG sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate insbesondere dann berechtigt, wenn sie in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind (Z 1) oder wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen (Z 2). Gemäß Paragraph 51, Absatz eins, NAG sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate insbesondere dann berechtigt, wenn sie in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind (Ziffer eins,) oder wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen (Ziffer 2.).

Gemäß § 9 BFA-VG ist eine Ausweisung gemäß § 66 FPG, die in das Privat- und Familienleben eingreift, nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei sind gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob dieser rechtswidrig war (Z 1), das Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat (Z 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Z 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Z 7), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Z 9), zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 9, BFA-VG ist eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG, die in das Privat- und Familienleben eingreift, nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob dieser rechtswidrig war (Ziffer eins,), das Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2.), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3.), der Grad der Integration (Ziffer 4.), die Bindungen zum Heimatstaat (Ziffer 5.), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6.), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7.), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8.) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9.), zu berücksichtigen.

Als Staatsangehöriger Rumäniens genießt der BF gemäß § 15a FPG Visumfreiheit und hat ohne weitere Voraussetzungen das Recht auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Zeitraum von drei Monaten. Für die

Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise kann er gemäß § 17 Abs 4 FPG zulässigerweise seinen rumänischen Personalausweis verwenden. Auch aus Art 6 der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG; siehe § 2 Abs 4 Z 18 FPG) ergibt sich, dass er als Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten hat, wobei er nur im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht. Als Staatsangehöriger Rumäniens genießt der BF gemäß Paragraph 15 a, FPG Visumfreiheit und hat ohne weitere Voraussetzungen das Recht auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Zeitraum von drei Monaten. Für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise kann er gemäß Paragraph 17, Absatz 4, FPG zulässigerweise seinen rumänischen Personalausweis verwenden. Auch aus Artikel 6, der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG; siehe Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 18, FPG) ergibt sich, dass er als Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten hat, wobei er nur im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht.

Der BF ist zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem XXXX .2025, somit jedenfalls vor mehr als drei Monaten, in das Bundesgebiet eingereist. Seither ist er hier weder Arbeitnehmer noch Selbständiger und hat auch keinen Krankenversicherungsschutz. Abgesehen von der (nicht näher nachgewiesenen) Beschwerdebehauptung betreffend eine geplante Arbeitsaufnahme ab Anfang XXXX 2026, zu der es bislang nicht gekommen ist, gibt es keine Anhaltspunkte für eine begründete Aussicht auf eine Einstellung. Daher kommt dem BF derzeit kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu. Er hat zudem keine familiären oder wesentlichen sozialen Bindungen in Österreich; ebensowenig liegen Hinweise auf eine tiefgehende Integration oder Verfestigung des Lebensmittelpunkts im Inland vor, was zusätzlich durch die derzeitige Unterkunftnahme in einem Notquartier für Obdachlose untermauert wird. Die Ausweisung stellt daher keinen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Privat- oder Familienleben dar. Der BF ist zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem römisch 40 .2025, somit jedenfalls vor mehr als drei Monaten, in das Bundesgebiet eingereist. Seither ist er hier weder Arbeitnehmer noch Selbständiger und hat auch keinen Krankenversicherungsschutz. Abgesehen von der (nicht näher nachgewiesenen) Beschwerdebehauptung betreffend eine geplante Arbeitsaufnahme ab Anfang römisch 40 2026, zu der es bislang nicht gekommen ist, gibt es keine Anhaltspunkte für eine begründete Aussicht auf eine Einstellung. Daher kommt dem BF derzeit kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu. Er hat zudem keine familiären oder wesentlichen sozialen Bindungen in Österreich; ebensowenig liegen Hinweise auf eine tiefgehende Integration oder Verfestigung des Lebensmittelpunkts im Inland vor, was zusätzlich durch die derzeitige Unterkunftnahme in einem Notquartier für Obdachlose untermauert wird. Die Ausweisung stellt daher keinen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Privat- oder Familienleben dar.

Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ist somit als rechtskonform zu bestätigen. Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids ist somit als rechtskonform zu bestätigen.

Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids: Zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids:

Gemäß § 70 Abs 3 FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung einer Ausweisung grundsätzlich von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung einer Ausweisung grundsätzlich von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

Zur Begründung einer Notwendigkeit der sofortigen Ausreise genügt es nicht, dafür auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat; dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich waren (vgl. VwGH 10.11.2022, Ra 2022/21/0094). Zur Begründung einer Notwendigkeit der sofortigen Ausreise genügt es nicht, dafür auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat; dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst

maßgeblich waren vergleiche VwGH 10.11.2022, Ra 2022/21/0094).

Das BFA legte mit der Begründung, wonach der BF keine Unterkunft habe und das Freizügigkeitsrecht offenkundig zu unlauteren Absichten missbrauche, keine entsprechende Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Der BF ist unbescholten und nicht (mehr) unterstandslos. Der bloße unrechtmäßige Aufenthalt stellt noch keine derart schwere Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dar, die eine sofortige Ausreise erfordern würde.

Dahingehend war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids stattzugeben und dieser in dem Sinn abzuändern, dass dem BF ein Durchsetzungsaufschub in der Dauer von einem Monat erteilt wird. Dahingehend war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids stattzugeben und dieser in dem Sinn abzuändern, dass dem BF ein Durchsetzungsaufschub in der Dauer von einem Monat erteilt wird.

Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und auch bei der Einvernahme des BF in einer Verhandlung vor dem BVwG keine weitere Aufklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts zu erwarten ist, unterbleibt eine mündliche Beschwerdeverhandlung gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und auch bei der Einvernahme des BF in einer Verhandlung vor dem BVwG keine weitere Aufklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts zu erwarten ist, unterbleibt eine mündliche Beschwerdeverhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG.

Zu Spruchteil B)

Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG begründet, nicht zuzulassen, zumal sich das BVwG an bestehender Rechtsprechung des VwGH orientieren konnte. Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG begründet, nicht zuzulassen, zumal sich das BVwG an bestehender Rechtsprechung des VwGH orientieren konnte.

Schlagworte

Aufenthaltsdauer Aufenthaltsrecht Ausweisung Durchsetzungsaufschub EU-Bürger Interessenabwägung
Lebensgemeinschaft Privat- und Familienleben Unionsrecht Voraussetzungen Wiederholungsgefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G314.2335794.1.00

Im RIS seit

11.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at